

- c) daß bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der eingegangenen Verpflichtungen im Rahmenkollektivvertrag und in den Betriebskollektivverträgen sowie der Vereinbarungen über Arbeitsschutz dafür Sorge getragen wird, daß die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden:
- d) für die Wahl von Arbeitsschutz-Obleuten in den Gewerkschaftsgruppen der Produktionsbetriebe und für die Bildung von Arbeitsschutzkommissionen in allen Betrieben bis zum . . . . zu sorgen.

29. Der Zentralvorstand der IG ... verpflichtet sich: Richtlinien über die Zustimmung der BGL zur Leistung von Überstunden und Arbeit an Sonn- und Feiertagen in Ausnahmefällen nach § 16 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI S. 957) bis zum . . . . auszuarbeiten.

**Abschnitt E**

**Sozial- und Gesundheitsfürsorge**

30. Das Ministerium für.....verpflichtet sich:

- a) die im Plan 1952 vorgesehenen Investitionsmittel in Höhe von . . . . DM für den Bau ] von Einrichtungen des Gesundheitswesens, j insbesondere für:

Anzahl	in Höhe von.....DM!
..Betriebspolikliniken.....	mit .. Betten
..Nachtsanatorien .....	.....
..Betriebsambulatorien.....	.. ..
..Betriebssanitätsstuben.....	.....
.. Betriebsgesundheits-	.....
stuben .....	.. ..

für den Bau oder die Einrichtung von:

.. Kindertagesstätten.....	mit •• Plätzen
..Kinderkrippen .....	.. ..
..Kinderwochenheimen . . . .	.. ..
..Stillstuben .....	.. ..
..Frauenruheräumen.....	.....
..Ledigenheimen.....	.. ..
..Werkküchen .....	.. ..
.. Speiseräumen .....	.. ..
..HO-, Konsum-	.....
verkaufsstellen .....	.....
• - Wäschereien .....	.....
.. Schneidereien und Schuh-	.....
reparaturwerkstätten ..	.....
.. Plättstuben .....	.....
.. Friseurstuben .....	.....

- in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der IG . . . . zweckgebunden und restlos zu verwenden;
- b) mit dem Ministerium für Aufbau oder den örtlichen Verwaltungen Vereinbarungen darüber abzuschließen, bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Anzahl Wohnungen für die Werktätigen der einzelnen volkswirtschaftlich wichtigsten Betriebe bezugsfertig sind, sowie gemeinsam zu kontrollieren, daß diese Wohnungen in einwandfreiem Zustand den Werktätigen zur Verfügung gestellt werden:
- c) für die Verbesserung und Instandhaltung der Werkwohnungen Mittel des Direktorfonds sowie die erforderlichen Baumaterialien durch Ausschöpfung innerbetrieblicher und örtlicher Reserven zur Verfügung zu stellen:
- d) Anweisungen für die verantwortungsbeußte Verteilung der zur Verfügung stehenden Wohnungen zu geben und diese in erster Lime den Aktivisten, den Angehörigen der Intelligenz und den besten Arbeitern der volkswirtschaftlich wichtigsten Betriebe zur Verfügung zu stellen. Besondere Beachtung bei der Verteilung von Wohnraum ist jungen Arbeitskräften zu schenken;
- e) den Betriebsleitungen Anleitung zu geben, daß keine Werkwohnungen an örtliche Verwaltungsstellen ohne Zustimmung des Zentral Vorstandes der IG abgegeben werden;
- f) zur Verbesserung des Werkküchensens dafür zu sorgen, daß in seinem Industriezweig . . . . Schweinemastverträge abgeschlossen werden;
- g) die Betriebsleitungen an zu weisen oder anzuleiten, vorbildliche Speiseräume einzurichten:
- h) die Betriebsleitungen anzuweisen, die sozialen Einrichtungen und die vorhandenen Näh- und Flickstuben, Schuhreparaturwerkstätten und Betriebswäschereien zu verbessern, auch durch Vertragsabschlüsse mit örtlichen Handwerksbetrieben:
- i) die Betriebe beim Abschluß von Verträgen mit der HO und der Konsumgenossenschaft zur Errichtung von Betriebsverkaufsstellen zu unterstützen und die Betriebsleitungen anzuweisen, dafür geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, sowie dafür zu sorgen, daß dort hochwertige Waren in ausreichender Menge zum Verkauf angeboten werden.